

hungen und Bewußtheit. Dabei tritt, wie die Geschichte des Strafrechts der DDR beweist, im Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im allgemeinen wie in den strafrechtlich vorgeesehenen Maßnahmen im besonderen das integrative Moment der Erziehung und Selbsterziehung nach Maßgabe der sozialen und individuellen Möglichkeiten zur Behebung des mit der Straftat aufgebrochenen Konflikts mehr und mehr hervor.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit gründet sich auf dem *Prinzip der Verantwortung* des Menschen in der Gesellschaft. Dieses Prinzip wiederum dürfte schon mit der Herausbildung der menschlichen Gesellschaft, also schon mit den ersten urwüchsigen Gemeinschaften der Menschen, entstanden sein. Es hat seinen Grund darin, daß der Mensch nur in und vermittelt der Gesellschaft bestehen kann. Seine individuelle Lebenssicherung ist ihm nur über die gesellschaftliche Lebenssicherung möglich, und die gesellschaftliche Lebenssicherung hat ihrerseits einen bestimmten für die Gemeinschaft notwendigen individuellen Beitrag eines jeden Gesellschaftsmitgliedes (Individuums) zur Voraussetzung und Bedingung. (Vgl. zur historischen Entwicklung 1.2.3.)

Das *Prinzip der Verantwortung* ist den gesellschaftlichen Verhältnissen als verfestigten, ständig zur Lebenssicherung geübten wechselseitig aufeinander bezogenen Aktionen der Menschen, ist dem Wesen der menschlichen Gesellschaft und des Menschen als eben dem „ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ (Karl Marx, Thesen über Feuerbach) immanent. Das Prinzip der Verantwortung ist ebenso *Lebensprinzip* der Gesellschaft wie des einzelnen Menschen. Es ist ein Prinzip, vermittelt dessen der Mensch und die Gesellschaft mit der Entwicklung aller sachlichen und menschlichen Produktivkräfte zunehmend an „Freiheit“ gewannen, indem sie sich in der Gemeinschaft über das blinde Wirken von Naturgewalten und schließlich mit der Errichtung des Sozialismus und der Weiterführung der kommunistischen Revolution auch über das blinde, spontane Wirken sozialer Gesetzmäßigkeiten erheben. Indem die Menschen die Gesetze der Natur und der Gesellschaft zunehmend unter ihre Kontrolle („Realitätskontrolle“) bekommen, vermögen sie es auch, die spontan-destruktiven Formen der Widerspruchsentsfaltung in der Gesellschaft allmählich zurückzudrängen. Das *Prinzip der Verantwortung* des Menschen vor der Gesell-

schaft für sein Tun *ist weder dem Menschen noch der Gesellschaft aufgezwungen*, es kann daher auch nicht der *Freiheit* des Menschen gegenübergestellt werden.

Freiheit ist kein Mysterium oder schrankenloser Individualismus, sondern stets nur ein Ausdruck dafür, in welchem Maße der Mensch in und vermittelt der Gesellschaft die Kräfte der Natur, der Gesellschaft und seines eigenen Tuns durch die Beherrschung ihrer Gesetze unter seine Kontrolle bekommt. Freiheit ist mithin *kein* sich ewig gleichbleibender *Zustand* im Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, sondern mit den Aktionen der Menschen, ihren Erkenntnissen, den Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Beherrschung der Gesetze der Natur, der Gesellschaft und des eigenen Daseins verbunden und damit eine *historische Kategorie*. Sie hängt mit der Lebenstätigkeit der Menschen in der Gesellschaft auf dem gegebenen Entwicklungsniveau, mit der Dialektik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen sowie der Dialektik von Basis und Überbau zusammen.

*Freiheit und Verantwortung widersprechen einander nicht*, sondern korrespondieren derart miteinander, daß sie einander bedingen und durchdringen. Die *Entgegensetzung von Freiheit und Verantwortung*, von Freiheit und Verantwortlichkeit *entsteht historisch* mit der Klassengesellschaft, mit dem *Vordringen des Antagonismus* von Ausbeutern und Ausgebeuteten und der sich daraus ableitenden bzw. darauf erhebenden scharfen Gegensätze zwischen Individuum und Gesellschaft sowie der Individuen untereinander. Freiheit und Verantwortung (Verantwortungsbeziehungen und Verantwortlichkeit) geraten miteinander besonders dann im Strafrecht in *Konflikt*, wenn die herrschende Ausbeuterklasse ihre separaten Klasseninteressen auf Erhaltung bereits überlebter Ausbeutungsverhältnisse und der ihnen entsprechenden politischen Macht, politischen Organisation und Lebensweise der Gesellschaft entgegen den Notwendigkeiten des sozialen Fortschritts gewaltsam aufrechtzuerhalten sucht. Das Strafrecht mit seinen Verantwortlichkeitsregeln wird dann zu einem Instrument zur Knebelung des sozialen Fortschritts, zur Unterdrückung der Freiheit und zur Unterwerfung der Individuen unter die herrschenden Verhältnisse. Es gerät in unheilvolle, unauflösliche Widersprüche und eine permanente Krise, und es kommt zur Perversion des Freiheits- und Verantwortungsbegriffs in